

unterschrift versehen, dem Kustos zu übergeben und von diesem, nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Übergabe auf jeder Arbeit, sofort verschlossen dem betreffenden Referenten zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Übergabe einer Ausarbeitung an den Kustos darf eine Änderung oder ein Beisatz nicht mehr gemacht werden.

§ 7.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prüfungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Kustos in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrolle gestattet werden.

§ 8.

Das in § 7 erwähnte Verbot und die nach Massgabe des § 7 des Statuts für die Diplomprüfungen bezüglich der erlaubten Hilfsmittel getroffene Bestimmung, sowie das Verbot der Kollusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mittelst Verlesung des § 7 des Statuts durch den Kustos besonders einzuschärfen.

§ 9.

Wahrnehmungen von Übertretungen der oben in §§ 7 und 8 erwähnten Verbote hat der Kustos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Prüfungsvorstande anzuzeigen, worauf sofort von der Prüfungskommission nach Befund der Umstände über die Ausschliessung der betreffenden Kandidaten Beschluss zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen ist.

§ 10.

Nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten von dem betreffenden Referenten in Gegenwart des Korreferenten und des Vorstandes der Prüfungskommission in den in § 5 des Statuts für die Diplomprüfungen aufgeführten Fächern mündlich geprüft.

(Bezüglich der Prüfung in der praktischen Geometrie siehe § 11.)

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf zwei Tage nicht überschreiten. Es sind hiefür im Prüfungsplan in der Regel auszusetzen